



16.01.2018

## **FÖRDERRAHMEN**

von Verband Region Stuttgart und Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH  
im Programm „**Modellregion für nachhaltige Mobilität**“

## **Ausschreibung 2018**

Regionales Förderprogramm  
zur Kofinanzierung von innovativen Mobilitätsprojekten  
in der Region Stuttgart

**Förderschwerpunkte:  
Elektromobilität / Autonomes Fahren**

**Ergänzte Fassung mit der  
Erweiterung um den Förderschwerpunkt:**

**Nachhaltiges, betriebsübergreifendes  
Mobilitätsmanagement**

# Modellregion für nachhaltige Mobilität

## Ausschreibung und Förderrichtlinie 2018

1. Präambel.....	3
2. Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ .....	4
3. Förderschwerpunkte.....	5
3.1 Elektromobilität / Autonomes Fahren .....	5
3.2. Nachhaltiges, betriebsübergreifendes Mobilitätsmanagement .....	7
4. Voraussetzungen und Zielgruppen.....	9
5. Förderkriterien.....	10
6. Antragsverfahren, Projektkoordinator .....	11
7. Verwendungszwecke der Kofinanzierungsmittel und Förderquote.....	12
8. Abrechnung und Verwendungsnachweise .....	14
9. Rechtsgrundlagen .....	16
10. Einreichungsfristen .....	17
11. Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des VRS / der WRS.....	17
12. Ansprechpartner und Adresse.....	18
13. Geltung.....	18
Anlage 1: Förderfähige Kostenarten, Kalkulation und Abrechnung .....	19

## 1. Präambel

Der vorliegende Förderrahmen des regionalen Förderprogramms „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ erweitert den Förderrahmen vom 18.09.2017 um den neuen Förderschwerpunkt „Nachhaltiges, betriebsübergreifendes Mobilitätsmanagement“.

Zielgruppen des neuen Förderschwerpunkts sind insbesondere Unternehmensverbände sowie Verbände aus Unternehmen und der Öffentlichen Hand, die nachhaltige, effiziente und betriebsübergreifende Mobilitätskonzepte an Gewerbestandorten in der Region Stuttgart umsetzen möchten. Der vorliegende Förderrahmen schließt die beiden Förderschwerpunkte des Förderrahmens vom September 2017, Elektromobilität und autonomes Fahren, mit ein. Mit seiner Veröffentlichung ist ausschließlich diese Fassung (vom 16.01.2018) gültig.

Die **Ergänzung um den neuen Förderschwerpunkt** geht auf einen Beschluss der Regionalversammlung vom 6. Dezember 2017 zurück und beinhaltet eine Aufstockung der bisher verfügbaren Fördermittel (800.000 Euro) um jährlich bis zu 100.000 Euro im Zeitraum von 2019 bis 2021. Damit stehen in diesem Zeitraum, zusammen mit den Mitteln aus dem im September 2017 veröffentlichten Förderrahmen, insgesamt bis zu 1,1 Millionen Euro an Kofinanzierungsmitteln für innovative Projektvorhaben in den drei Schwerpunkten

- Elektromobilität
- autonomes Fahren
- nachhaltiges, betriebsübergreifendes Mobilitätsmanagement

zur Verfügung.

Antragsberechtigt für die beiden erstgenannten Förderschwerpunkte bleiben (wie bisher) Kommunen und Gebietskörperschaften und Einrichtungen mit hoher Vorbildfunktion und breiter Öffentlichkeitswirkung sowie Unternehmen der Privatwirtschaft.

## **2. Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“**

Die Region Stuttgart ist mit rund 2,8 Millionen Einwohnern einer der großen Ballungsräume Europas und zählt auf internationalem Level zu den führenden Innovations- und Industriestandorten. Dies drückt sich unter anderem in der Anzahl eingereicherter Patente vorwiegend im Automobil- und im Maschinenbau aus. Hier belegt die Region seit Jahren auch im internationalen Umfeld Spitzenplätze.

Die Schattenseite der hohen Wirtschaftskraft der Region ist das überdurchschnittlich hohe Verkehrsaufkommen (jährlich rund 15,3 Milliarden Pkw-Kilometer Fahrleistung) und damit verbunden die hohen Schadstoffbelastungen, Lärm und Staus. Aufgrund ihrer hohen Wirtschafts- und Innovationskraft ist die Region Stuttgart auf eine funktionierende und intelligente Mobilität angewiesen, die die verschiedenen Teilaspekte einer solchen Mobilität (wie bspw. die Pendlermobilität, flexible Waren- und Güterströme und eine effiziente Citylogistik) sicherstellt. Dabei muss Mobilität im 21. Jahrhundert den unterschiedlichsten Ansprüchen gerecht werden, die allesamt ihre Berechtigung haben: Ökologische wie städtebauliche Anforderungen müssen erfüllt werden, ebenso wie die Bedürfnisse der Wirtschaft und die Interessen der Menschen, die in den Städten und Gemeinden leben.

Nachhaltige Mobilität, die auch verkehrsvermeidende Strukturen beinhaltet, birgt ein großes ökonomisches Wachstumspotenzial. Sie schafft unternehmerische Perspektiven, ermöglicht soziale und wirtschaftliche Verbindungen, befördert den Klimaschutz, reduziert Schadstoffemissionen und steigert so die Lebensqualität in den Regionen und Städten. Für die vom Automobilbau geprägte Region Stuttgart gilt dies in ganz besonderem Maße.

Um diese Ziele zu erreichen und zukunftsweisende Projekte der nachhaltigen Mobilität in der Region Stuttgart anzustoßen, haben der Verband Region Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS) im Jahr 2012 das Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ mit bis heute insgesamt 8,3 Mio. Euro Fördermitteln ins Leben gerufen.

### 3. Förderschwerpunkte

#### 3.1 Elektromobilität / Autonomes Fahren

Die Folgen des Klimawandels, neue Wettbewerber aus Asien und Nordamerika, gesellschaftliche Werte und Trends (bspw. „Nutzen statt Besitzen“) führen weltweit zu einem Paradigmenwechsel, verbunden mit einem umfassenden Strukturwandel in der Automobilindustrie und der urbanen Mobilität. Nach Expertenmeinung wird der Verkehr, und hier speziell der Stadtverkehr in den Metropolen und Mittelbereichen, zunehmend elektrifiziert, vernetzt und mit Angeboten des autonomen Fahrens erweitert. Beleg dafür bilden die schon heute am Markt verfügbaren elektrischen Antriebskonzepte, die weiter an Bedeutung gewinnen und schon in den kommenden Jahren mit den konventionell angetriebenen Konzepten konkurrieren werden. Größere Reichweiten, ein dichteres Netz an Ladeinfrastruktur (einschließlich Schnellladung) und mögliche Einfahrtsbeschränkungen in den Innenstädten wirken als zusätzliche Treiber.

In der Folge werden die Elektromobilität, das autonome Fahren, Sharing-Modelle und die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger in ihrer Gesamtheit zu massiven Verschiebungen in der internationalen Wertschöpfungskette der Automobilproduktion führen. Experten erwarten, dass weite Teile der Wertschöpfungsanteile neu verteilt werden: nämlich zwischen entfallenden und neuen Komponenten ebenso wie zwischen etablierten und neuen Unternehmen in der Wertschöpfungskette. Neue Anbieter moderner Mobilitätsformen treten hinzu. Für die Region Stuttgart als führender Automobilstandort bilden somit die Elektromobilität und deren Umsetzung in innovative Fahrzeugmodelle und Nutzungskonzepte (bspw. e-Carsharing, intermodale Verknüpfung mit dem ÖPNV) sowie eine flächendeckende Ladeinfrastruktur zentrale Zukunftsthemen. Zusätzlich zu den ökonomischen Wachstumspotenzialen bescheinigen Experten der Elektromobilität, dem autonomen Fahren sowie der Vernetzung und Digitalisierung nachhaltiger Mobilitätsdienstleistungen auch einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität im urbanen Raum.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung der Regionalversammlung am 28. Juni 2017 beschlossen, in der Ausschreibungsrunde 2018 des regionalen Förderprogramms „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ innovative Projektvorhaben durch Kofinanzierung in den zwei Handlungsfeldern einer nachhaltigen Mobilität

- **Elektromobilität**
- **autonomes Fahren**

mit insgesamt bis zu 800.000 Euro in den Jahren 2019 bis 2021 zu unterstützen.

Der entsprechende Förderrahmen wurde im September 2017 von Verband Region Stuttgart und WRS veröffentlicht.

Förderfähig sind innovative Einzelprojekte und Verbundvorhaben insbesondere in den folgenden Handlungsfeldern:

- Pilotvorhaben des autonomen Fahrens
- Innovative Nutzungskonzepte von elektrischen Fahrzeugflotten, bspw. e-Carsharing oder firmenübergreifende elektrische Fahrzeugpools in Gewerbe-/ Industriegebieten.
- Einsatz von elektrischen Fahrzeugen in Kommunalverwaltungen, bspw. e-Bikes, e-Pkw, e-Firmenbusse.
- Elektrifizierung der Wirtschaftsverkehre / City-Logistik
- Einsatz von Elektromobilität zur Sicherung der Nahmobilität im ländlichen Raum, bspw. e-Bürgerbusse, e-Bürgerautos, e-Ruftaxis.

### 3.2 Nachhaltiges, betriebsübergreifendes Mobilitätsmanagement

Die Region Stuttgart erwirtschaftet knapp ein Drittel der Wertschöpfung von Baden-Württemberg. Mit dem Bruttosozialprodukt pro Kopf liegt sie deutlich über dem Bundes- und Landesdurchschnitt. Im Jahr 2014 wurde laut Strukturbericht 2015 der Region Stuttgart alleine im Verarbeitenden Gewerbe (Automobilindustrie, Maschinen- und Anlagenbau, Metallgewerbe, Elektrotechnik) der Region ein Umsatz von fast 89 Milliarden Euro erwirtschaftet. Rund 160.000 Unternehmen, darunter die großen Headquarters der Automobilbranche, aber auch zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen, die als „Hidden Champions“ international führend sind, haben hier ihren Firmensitz. Voraussetzung für ihren Geschäftserfolg ist die gute Erreichbarkeit für ihre Beschäftigten und Kunden sowie effiziente Waren- und Güterverkehre. Damit rückt ein effizientes und nachhaltiges Mobilitätsmanagement von Betrieben und Gewerbestandorten in den Vordergrund. Mit der zunehmenden Verdichtung von Siedlungsstrukturen und Gewerbestandorten wird die Bedeutung der Mobilität als zentraler Standortfaktor weiter zunehmen.

Ziel ist es, den gesamten von den Unternehmen und Betrieben ausgehenden Wirtschaftsverkehr (Pendlerverkehre, Dienstreisen, CityLogistik etc.) ökonomisch und ökologisch zu gestalten. Vor diesem Hintergrund arbeiten Kommunen, Verkehrsbetriebe und Unternehmen an betriebsübergreifenden Verkehrs- und Mobilitätskonzepten für Unternehmen und Gewerbestandorte. Ziel ist es, Gewerbegebiete und Unternehmen – in urbanen und in ländlich geprägten Räumen – effizient an die vorhandene Verkehrsinfrastruktur, also an die Angebote des ÖPNV, an das Schienen- und das überörtliche Straßennetz anzubinden. Zusätzlich sollen die Potenziale neuerer Mobilitätsangebote, wie bspw. (elektrisches) Carsharing, Mitfahrportale oder Fahrrad- und Pedelec-Verleihsysteme, erschlossen werden.

Im Bereich der Personenverkehre zielt das betriebliche Mobilitätsmanagement darauf ab, die Verkehrsmittelwahl von Beschäftigten und Kunden in Richtung ÖPNV, Rad- und Fußverkehr zu beeinflussen und somit den Anteil des Umweltverbunds am „Modal-Split“ zu erhöhen. Die Maßnahmen helfen Kosten einzusparen und führen zu einer besseren Erreichbarkeit der Unternehmensstandorte bei gleichzeitiger Reduktion der Umweltbelastungen.

Vor diesem Hintergrund hat die Regionalversammlung am 6. Dezember 2017 beschlossen, das betriebsübergreifende Mobilitätsmanagement **als zusätzlichen, neuen Förderschwerpunkt** in das regionale Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ aufzunehmen. Für innovative Projektvorhaben in diesem Handlungsfeld stehen für die Jahre 2019 bis 2021 **Fördermittel** in Höhe von bis zu **300.000 Euro** als Kofinanzierung zur Verfügung.

Förderfähig sind innovative Verbundvorhaben mehrerer Unternehmen oder von Unternehmen mit Verbänden, Gebietskörperschaften oder Kommunen zur Umsetzung betriebsübergreifender, nachhaltiger Konzepte, die auf die Änderung des Mobilitätsverhaltens von Beschäftigten und Kunden (Pendlerverkehre, Dienstreisen, Fuhrparkmanagement) sowie auf die Wirtschaftsverkehre der City-Logistik abzielen.

Beispielhafte Maßnahmen sind:

- Verbesserung der ÖPNV-Anbindung von Gewerbestandorten oder Betrieben bspw. über (e)Shuttlebusse, Abstimmung der Fahrpläne an die Schichtzeiten, Einrichtung neuer Linien/Haltepunkte am Gewerbestandort.
- Förderung der Nutzung von Pedelecs und Fahrrädern an Gewerbestandorten und in Betrieben, durch den firmenübergreifenden Aufbau von Zweiradverleihstationen.
- Überbetriebliches Pooling von betrieblichen Fahrzeugflotten, Einsatz von CarSharing zur Reduktion des Fuhrparks.
- Firmenübergreifende Bündelung von Pendlerverkehren über die Organisation von Mitfahrmöglichkeiten (Mitfahrportale).
- Anreize für die Bildung von Fahrgemeinschaften, bspw. durch Parkraummanagement.
- City-Logistik: Bündelung von Lieferservices an Mobilitätshubs und klimaneutrale Lieferung in die Innenstadtbereiche.

## **4. Voraussetzungen und Zielgruppen**

### Förderschwerpunkte Elektromobilität / Autonomes Fahren

Voraussetzung für eine mögliche Förderung ist die Vorlage eines ganzheitlichen, innovativen Mobilitätskonzepts zur Förderung der Elektromobilität oder des autonomen Fahrens in der Region Stuttgart. Die Beschaffung von elektrischen Fahrzeugen bzw. von Infrastruktur kann lediglich einen Teilaspekt des integrierten Mobilitätskonzeptes bilden. Somit reicht eine alleinige Beschaffung von Fahrzeugen bzw. die Anschaffung von Infrastruktur als Förderbestand nicht aus.

Primäre Zielgruppen und damit antragsberechtigt in diesem Förderschwerpunkt sind Städte und Gemeinden in der Region Stuttgart sowie Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Unternehmen der Privatwirtschaft, die entsprechende Einzel- oder Verbundprojekte in der Region Stuttgart umsetzen wollen. Vorhaben sollen verschiedene Akteure aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen sowie Aspekte der Bürgerbeteiligung und des bürgerschaftlichen Engagements adressieren.

### Förderschwerpunkt: Nachhaltiges, betriebsübergreifendes Mobilitätsmanagement

Voraussetzung für eine mögliche Förderung ist die Vorlage eines ganzheitlichen, innovativen Mobilitätskonzepts zur Förderung betriebsübergreifender, nachhaltiger Maßnahmen eines effizienten und nachhaltigen Mobilitätsmanagements in Gewerbestandorten der Region Stuttgart. Die Konzepte müssen einen eindeutig überbetrieblichen Nutzen bieten und Vorbildcharakter für andere am Standort ansässige Unternehmen bzw. für andere Gewerbestandorte der Region Stuttgart haben. Die Beschaffung und der Betrieb von Fahrzeugen bzw. von Infrastruktur können lediglich einen Teilaspekt des Vorhabens bilden und müssen in ein nachhaltiges, gesamthafes Mobilitätskonzept eingebunden werden, das auch weiteren interessierten Firmen am Standort offensteht.

Kommunen und Landkreisen kommt bei der Initiierung und Umsetzung überbetrieblicher Maßnahmen des Mobilitätsmanagements in Gewerbegebieten eine besondere Bedeutung zu. Zum einen setzen sie Maßnahmen und Projekte in ihren eigenen Verwaltungsstandorten um und übernehmen somit eine Vorbildfunktion für die vor Ort ansässigen Unternehmen. Darüber hinaus bieten die Kommunalverwaltungen und Landratsämter häufig den am Standort ansässigen Unternehmen Informations- und Serviceleistungen zu nachhaltigen Mobilitätsangeboten und sind Multiplikatoren in kommunalen und regionalen Netzwerken.

Damit sind die primären Zielgruppen in diesem Förderschwerpunkt Unternehmen der Privatwirtschaft oder Kommunen / Gebietskörperschaften, die gemeinsam mit weiteren Unternehmen oder mit Kommunen, Verbänden oder Gebietskörperschaften der Region Stuttgart entsprechende Verbundprojekte in der Region Stuttgart umsetzen wollen.

## 5. Förderkriterien

Förderfähige Projektvorhaben müssen einen starken regionalen Bezug aufweisen und einen Beitrag zum Wandel der Region Stuttgart von der Auto- zur Mobilitätsregion leisten.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch eine unabhängige Jury anhand der vorstehenden Prämissen und nachfolgender **Förderkriterien**:

❖ **Hoher Innovationsgrad:**

Entwicklung und Anwendung innovativer Mobilitätsansätze und –technologien.

❖ **Regionale Alleinstellungsmerkmale, Modellcharakter:**

Vorzeigeprojekt, regionaler Modellcharakter.

❖ **Interkommunale Wirksamkeit:**

Eindeutig regionaler Mehrwert. Lösung integriert interkommunale Partner.  
Übertragbarkeit auf andere Kommunen in der Region Stuttgart.

❖ **Beitrag zum Klimaschutz:**

Aktiver Beitrag zur Reduktion der Schadstoffemission. Verbesserung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Ressourcen.

❖ **Förderung der Multimodalität:**

Kombination verschiedener Verkehrsmittel zur Stärkung des Umweltverbunds und zur Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer.

❖ **Effektive Wirksamkeit und kurzfristige Umsetzbarkeit der Maßnahmen:**

Effektiver Einsatz der Ressourcen. Maßnahmen können schnell umgesetzt werden.

❖ **Eignung für nationale/internationale Maßnahmen der Öffentlichkeit:**

Beitrag zur Etablierung der Region Stuttgart als führender Mobilitätsstandort.

Zusätzlich zu den oben genannten Förderkriterien gelten die folgenden **Fördervoraussetzungen**:

- Beitrag zur Etablierung der Region Stuttgart als Standort innovativer Mobilitäts-technologien und –produkte (Leitanbieter) bzw. als Leitmarkt.
- Eignung des Vorhabens für nationale und internationale Standortmarketing-Aktivitäten der Wirtschaftsförderung.
- Einsatz von Strom zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien (Nachweis).
- Einsatz moderner Zugangsmedien (einschließlich der polygo-Karte) zu den Mobilitätsangeboten.

Die geförderten Maßnahmen müssen als Anstoß im Rahmen der Wirtschaftsförderung wirken, um den Wandel von der Auto- zur Mobilitätsregion zu unterstützen. Darüber hinaus sollen die Vorhaben als Multiplikator wirken und auf eine mehrjährige Laufzeit angelegt sein.

## 6. Antragsverfahren, Projektkoordinator

Bei Verbundvorhaben mit mehreren Projektpartnern bestimmt das Konsortium bereits mit der Einreichung des Antrags und vor der Förderentscheidung einen **Projektkoordinator**. Dieser fungiert als Ansprechpartner für den Verband Region Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH in allen projektrelevanten Fragestellungen bzw. Sachverhalten. Er koordiniert den Projektfortschritt und die finanzielle Abwicklung des Förderprojekts. Die Antragsteller bewerben sich mit einer aussagekräftigen Projektbeschreibung auf der Basis dieser Ausschreibung und eines Antragsformulars beim Verband Region Stuttgart. Die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH stellt den Antragstellern die entsprechenden Antragsformulare im Internet zum Download bereit.

(Website: <http://nachhaltige-mobilitaet.region-stuttgart.de>).

Die vom Projektkoordinator eingereichte Projektskizze muss eine aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens mit folgenden Punkten beinhalten:

- Darstellung der Projektziele mit Bezug zu den Zielen des Förderprogramms (insbesondere Beitrag zum Klimaschutz, zur Schadstoffemission, zur Energieeffizienz).
- Darstellung des Innovationsgrads und etwaiger Alleinstellungsmerkmale des Projekts.
- Beschreibung des Arbeitsplans, der Ressourcenplanung und der definierten Meilensteine.
- Darstellung des Modellcharakters des Vorhabens und der Übertragbarkeit auf die Region. Wenn möglich, Aufzeigen von angestrebten Synergieeffekten zu anderen Projektvorhaben.
- Projektkoordinator, Projektpartner und Projektkoordination.
- Darstellung der Finanzierung und der Budgetplanung, aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren, nach Investitions- und Sachkosten sowie weiteren Kofinanzierungsmitteln von Seiten Dritter.
- Begründung der Notwendigkeit der Kofinanzierungsmittel.
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- Verwertung der Projektergebnisse nach Projektabschluss, inklusive der Beschreibung, ob und wie das Vorhaben nach Abschluss der Förderung weiter betrieben bzw. finanziert werden soll.

Die Projektvorschläge müssen spätestens bis zum festgelegten Stichtag (**Freitag, 15. Juni 2018, 18:00 Uhr**; Ausschlussfrist) beim Verband Region Stuttgart eingereicht werden. Das Transportrisiko trägt der Absender.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung der Regionalversammlung trifft auf der Grundlage der Empfehlung einer unabhängigen Jury die abschließende Entscheidung, welche Projektvorhaben und bis zu welcher Höhe (maximal 50 Prozent der Projektsumme) kofinanziert werden sollen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und hinsichtlich der Erfüllung der Förderkriterien. Maßgeblich ist das Zustandekommen eines Fördervertrags, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zusammenfasst.

Als Projektstart ist der **1. Januar 2019** vorgesehen, der Projektabschluss soll bis zum **31.12.2021** erfolgen.

## **7. Verwendungszwecke der Kofinanzierungsmittel und Förderquote**

Die Kofinanzierungsmittel des Förderprogramms können eingesetzt werden für:

- Investitionskosten und
- Sachkosten

die in den unter dem Punkt 3 (Förderschwerpunkte der Ausschreibung 2018) genannten Handlungsfeldern entstehen.

Gefördert werden projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung der Projektziele erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist. Eine Auftragsvergabe durch den Zuwendungsempfänger an Dritte ist nur zuwendungsfähig, wenn die gesetzlichen Vergabevorschriften eingehalten werden.

Maßnahmen, die bisher bzw. üblicherweise über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) oder andere (Förder-)Programme förderfähig sind, müssen zunächst über diese Programme beantragt werden.

Kofinanzierungsmittel können **nicht** verwendet werden für:

- Kosten der Vorplanung, Machbarkeitsuntersuchungen oder für die reine Konzepterstellung bzw. Projektentwicklung.
- Personalkosten
- Maßnahmen, die bereits ausgeschrieben, anderweitig begonnen oder in Auftrag gegeben sind.

- Kosten des Grunderwerbs.
- Kosten für den Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen.
- Kosten, die in der Folge der abgeschlossenen Projekte entstehen, bspw durch Pflege- und Unterhaltungs-, sowie Instandhaltungs- bzw. -setzungsmaßnahmen.

Beim Kauf von (elektrischen) Pkw oder Shuttlefahrzeugen werden in der Regel nur die steuerrechtlich üblichen, jährlichen Abschreibungsraten über die Projektlaufzeit anteilig gefördert.

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen via Leasing werden die anteiligen (bis zu 50 Prozent) betriebsüblichen Leasingraten über die Projektlaufzeit gefördert.

Sachleistungen, die im Rahmen der Entwicklung von integrierten Mobilitätskonzepten anfallen (bspw. Analyse der vorliegenden Infrastruktur in Gewerbegebieten, Mitarbeiterbefragungen in Unternehmen), werden durch den Verband Region Stuttgart nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die auf diesen Mobilitätskonzepten aufbauenden Maßnahmen und Mobilitätsangeboten umgesetzt und für eine Laufzeit von mindestens zwei Jahren in Betrieb genommen werden.

Für alle Förderschwerpunkte und die Durchführung der Vorhaben wird ein Förderumfang von bis zu 50 Prozent der förderfähigen getätigten Ausgaben gewährt. Damit beteiligt sich der Verband Region Stuttgart bis maximal 50 Prozent an den förderfähigen Projektausgaben. Die finanzielle Eigenleistung der Antragsteller beträgt mindestens 50 Prozent der gesamten Projektsumme.

Darüber hinaus wird die Förderquote direkt durch die für das Projekt notwendigen Ausgaben und die möglichen Eigenmittel (zzgl. Drittmittel und sonstige Einnahmen) bestimmt. Werden in einzelnen oder allen Arbeitspaketen Einnahmen erzielt, müssen diese auf die Förderung angerechnet werden. Das gilt auch für Einnahmen Dritter, die dazu führen, dass sich die Kosten auf Seiten des Antragstellers durch diese Einnahmen verringern. Näheres regelt der Fördervertrag.

Sofern von anderer Stelle eine weitere Förderung mit öffentlichen Mitteln erfolgt, ist diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Verordnung (EG) Nr. 800/2008 anzurechnen. Damit ist die Kumulierung mit Drittmitteln oder Zuschussförderungen Dritter zugelassen, sofern die Eigenbeteiligung von mindestens 50 Prozent dadurch nicht unterschritten wird.

## 8. Abrechnung und Verwendungsnachweise

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die durch entsprechende **Nachweise** zu belegen sind. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Antragsteller bzw. Projektpartner, wie z.B. Unternehmen, Stadtwerke oder Eigenbetriebe einer Stadt, die zum **Vorsteuerabzug** berechtigt sind, kalkulieren den Antrag auf Basis der **Nettokosten**.

Die Kofinanzierungsmittel können laufend (nach Bedarf bis zu zweimal jährlich) bis zum 15. November des betrachteten Abrechnungsjahres mit einem Verwendungsnachweis beim Verband Region Stuttgart nachschüssig angefordert werden (wird als Excel-Datei zur Verfügung gestellt).

Sachleistungen, die bei der Entwicklung integrierter Mobilitätskonzepte anfallen, können - unter den Voraussetzungen auf der Vorseite - wie folgt beim Verband Region Stuttgart zur Förderung eingereicht und abgerechnet werden:

- 25 Prozent der getätigten Sachausgaben beim Start der Umsetzung der Maßnahmen/der neuen Mobilitätsangebote (Inbetriebnahme),
- 25 Prozent nach einjähriger Laufzeit des Betriebs,
- die restlichen 50 Prozent zum Projektabschluss.

Bei mehreren Projektpartnern koordiniert der Projektkoordinator die Abrechnungen der beteiligten Projektpartner und fordert die Finanzierungsmittel zu einem gemeinsamen Zeitpunkt an. Der Projektkoordinator dokumentiert den Projektfortschritt nach Abschluss des jeweiligen Förderjahres bzw. Abschluss des Gesamtprojekts in einem gemeinsamen **Projekt(fortschritts)bericht**.

Weiterhin gelten folgende Vorgaben:

- Die Erbringung des Eigenanteils des Antragstellers muss sichergestellt sein.
- Projektkonsortien (bei mehreren Antragstellern) bestimmen selbst einen Projektkoordinator. Dieser ist Hauptansprechpartner für den Fördermittelgeber, koordiniert die Antragserstellung und verpflichtet sich zur fristgerechten Einreichung des Projektfortschrittsberichts zum Ende des jeweiligen Förderjahres.
- Vor der Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel wird zwischen dem jeweiligen Antragsteller (Projektkoordinator) und dem Verband Region Stuttgart ein Fördervertrag über die Realisierung des Projektes abgeschlossen.
- Darin werden insbesondere die Meilensteine und die einzelnen Module des Projekts, der vorgesehene Zeitplan für die Realisierung sowie die Einzelheiten der Finanzierung (Förderanteil, Eigenmittel, Investitions-/Sachkosten und deren zeitliche Auszahlung) festgehalten.
- Es wird empfohlen, die Genehmigungsfähigkeit sowie die Zustimmung der zuständigen Gremien zur Finanzierung und Durchführung des Projekts, inklusive der Mitteleinstellung in öffentliche Haushalte, vorab anzugehen.
- Mit der Realisierung des Projekts soll möglichst in dem Jahr begonnen werden, für das die Kofinanzierungsmittel bewilligt sind. Die Fertigstellung muss entsprechend dem in dem Fördervertrag zwischen Antragsteller und Verband Region Stuttgart festgelegten Projektzeitplan absehbar sein. Eine zeitlich begrenzte Verschiebung des Projekts oder einzelner Arbeitspakete ist nur in begründeten Sonderfällen als Ausnahme möglich.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die im Projektantrag geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen und bei allen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Werbemaßnahmen, Präsentationen) auf die Kofinanzierung durch das Regionalprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ in geeigneter Form (Sichtbarmachung des Logos der Region Stuttgart, Nennung des Fördermittelgebers) hinzuweisen. Genaueres regelt der Fördervertrag.
- Die Dokumentation der Evaluierung des Projektes und der damit verbundenen Mobilitätsangebote erfolgt zum Projektabschluss im Abschlussbericht.

## 9. Rechtsgrundlagen

Die Einhaltung dieser Förderrichtlinien ist Voraussetzung für eine mögliche Kofinanzierung von Projektvorhaben durch das Regionalprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“. Die Anträge zur Kofinanzierung müssen auf Basis der vom Fördermittelgeber bereitgestellten Antragsformulare erstellt werden (Download unter <http://nachhaltige-mobilitaet.region-stuttgart.de>).

### Hinweise für Antragsteller und als Projektpartner beteiligte Unternehmen:

Die vom Fördermittelgeber (Verband Region Stuttgart) gewährten Zuwendungen unterliegen dem Beihilferecht nach Artikel 107 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i. V. m. Artikel 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Verordnung (EG) Nr. 800/2008 und stellen mithin Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen dar. Voraussetzung hierfür ist, dass mittels der Beihilfen Maßnahmen ergriffen werden, die ohne die Beihilfen unterbleiben würden, und dass die Beihilfen zugleich die wirtschaftliche Entwicklung fördern, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und dürfen vor der Abgabe des Antrags auf Projektförderung noch nicht begonnen worden sein.

Antragsteller haben zu prüfen, ob eine Förderung durch weitere verfügbare Fördermittel, insbesondere vom Bund (bspw. Programm Ladeinfrastruktur des BMVI), des Landes Baden-Württemberg (z.B. GVFG, Landesinitiative Elektromobilität III) oder auf europäischer Ebene eingereicht werden kann. In geeigneten Fällen sind die Fördermittel ggf. beim Bund oder der EU vorab und selbständig zu beantragen. Nachteile, z.B. das Versagen von Fördermitteln infolge von Versäumnissen von Fristen bei den (vorgenannten) Förderprogrammen, gehen zulasten des Antragstellers und begründen keine Verpflichtung für den Verband Region Stuttgart zur Bereitstellung von Fördermitteln.

## 10. Einreichungsfristen

Für Projektvorhaben mit Start im Jahr 2019 gilt:

Der Verband Region Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH rufen potenzielle Antragssteller dazu auf, sich mit einem zukunftsweisenden Mobilitätskonzept zu den Förderschwerpunkten

- Elektromobilität
- autonomes Fahren
- nachhaltiges betriebsübergreifendes Mobilitätsmanagement

an der aktuellen Ausschreibung 2018 des regionalen Förderprogrammes zu beteiligen.

Für eine Beratung potenzieller Antragssteller wird diesen empfohlen, sich möglichst frühzeitig mit der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart oder mit der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH in Verbindung zu setzen.

Die Bewerbungsunterlagen sind schriftlich (einfach im Original) und per Email als pdf-Datei (einschließlich aller Anlagen, bspw. Interessenbekundungen der Partner, Pläne) beim Verband Region Stuttgart einzureichen.

### **Bewerbungsschluss ist Freitag, 15. Juni 2018, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist).**

Die Arbeitsgruppe Nachhaltige Mobilität“ übernimmt als unabhängige Jury die Sichtung und Vorauswahl der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen und erarbeitet eine Förderempfehlung für den Ausschuss für Wirtschaft, Verwaltung und Infrastruktur (WIV) der Regionalversammlung. Dieser trifft die abschließende Förderentscheidung, voraussichtlich im vierten Quartal 2018.

## 11. Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des VRS / der WRS

Die Antragsteller verpflichten sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Verband Region Stuttgart (VRS) und der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS) aktiv zu unterstützen. Der VRS bzw. die WRS können in Eigenregie Pressemitteilungen über das Fördervorhaben herausgeben. Die Antragsteller stellen die angeforderten Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung, damit diese ggf. im Internet, in Publikationen etc. oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können. Ausgewählte Vorhaben können nach vorheriger Absprache mit den Antragstellern in Fachveranstaltungen präsentiert werden, ggf. werden Pressetermine vor Ort durchgeführt. Die Antragsteller verpflichten sich geeignete Informationen zur Dokumentation der Umsetzung des Förderprojekts und die zur Evaluierung erforderlichen Daten dem VRS bzw. der WRS zur Verfügung zu stellen.

## 12. Ansprechpartner und Adresse

Rückfragen zur Ausschreibung und zur Antragsentwicklung,

Ansprechpartner:

Verband Region Stuttgart

Markus Siehr

Telefon: 0711 22759-54

Email: [siehr@region-stuttgart.org](mailto:siehr@region-stuttgart.org)

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH

Alexandra Bading

Telefon: 0711 228 35-35

Email: [alexandra.bading@region-stuttgart.de](mailto:alexandra.bading@region-stuttgart.de)

Adresse zur Einreichung von Anträgen:

Verband Region Stuttgart

Stichwort: Modellregion für nachhaltige Mobilität

Kronenstraße 25

70174 Stuttgart

## 13. Geltung

Diese Ausschreibung gilt ab dem Tage der Veröffentlichung auf der Internetseite des Verband Region Stuttgart bzw. der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH. Sie ist für die ab diesem Tag eingegangenen Projektvorschläge anzuwenden und ersetzt frühere Ausschreibungen. Sie gilt bis zum Ablauf des Auswahlverfahrens bzw. auf Widerruf.

Stuttgart, 16.01.2018

Verband Region Stuttgart und Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH

## **Anlage 1: Förderfähige Kostenarten, Kalkulation und Abrechnung**

Im regionalen Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ können **Investitions- und Sachkosten** geltend gemacht und mit einer Förderquote von bis zu 50 Prozent anteilsweise finanziert werden. Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit der für eine Zuwendung eingereichten Kosten werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben berücksichtigt, die durch entsprechende Nachweisführung belegt werden können.

Bei Unternehmen und Organisationen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erfolgt die Planung der Kosten ohne Umsatzsteueranteile. Umsatzsteueranteile getätigter Ausgaben sind nicht förderfähig.

### 1. Zuwendungsfähige Sachausgaben

- Zuwendungsfähige Sachausgaben sind Ausgaben für Sachmittel (Material, Betriebsmittel, etc.), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts anfallen.
- Ausgaben für Entwicklungsleistungen (Vergabe an Dritte) können angesetzt werden, soweit sie konkreter Bestandteil der Projektergebnisse sind.

### 2. Zuwendungsfähige Investitionskosten

- Zuwendungsfähige Investitionsausgaben sind Ausgaben für Investitionen, die in den unter den Punkten 3 und 4 (Förderschwerpunkte der Ausschreibung 2018) genannten Handlungsfeldern im Projekt entstehen (bspw. (elektrische) Fahrzeuge oder Infrastrukturen für Fahrzeug-Verleihsysteme).

### Kostenansatz:

- Beim Kauf von (elektrischen) Fahrzeugen werden nur die steuerrechtlich üblichen, jährlichen Abschreibungsraten über die Projektlaufzeit anteilig gefördert. Ausnahmen davon sind im Einzelfall möglich.
- Bei der Beschaffung des Fahrzeugs via Leasing werden die anteiligen (bis zu 50 Prozent) betriebsüblichen Leasingraten über die Projektlaufzeit gefördert.

### 3. Allgemeine Hinweise:

- Die im Projekt definierten Mittel für Sachausgaben sind einmalig auf das folgende Kalenderjahr in begrenztem Umfang übertragbar.
- Die im Projekt definierten Mittel für Investitionsausgaben sind auf künftige Kalenderjahre übertragbar.

Näheres zu den Sach- und Investitionsausgaben regelt der Fördervertrag.